



works

Newsletter Corporate/M&A Issue 2|2019

Die Themen dieses Newsletters:

1. [Die Vererbung von GmbH-Geschäftsanteilen](#)
 2. [Persönliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten](#)
 3. [Einstweiliger Rechtsschutz bei drohenden Syndikatsvertragsverletzungen](#)
-

1. Die Vererbung von GmbH-Geschäftsanteilen

Bei der Gestaltung von Vermögensweitergabekonzepten wird oft gewünscht, dass das Privatvermögen einerseits und das unternehmerische Vermögen andererseits auf verschiedene Personen übergehen sollen. Dies ist grundsätzlich möglich. Zu beachten ist dabei – neben pflichtteilsrechtlichen Aspekten – aber stets, dass das Testament und der jeweilige Gesellschaftsvertrag aufeinander abgestimmt sind. In einer mit diesem Beitrag zur GmbH beginnenden Newsletterreihe widmen wir uns den rechtsformspezifischen Aspekten der Vererbung von Gesellschaftsanteilen:

Geschäftsanteile an einer GmbH sind gem § 76 Abs 1 GmbHG frei vererblich. Die Vererblichkeit kann nicht ausgeschlossen oder von der Zustimmung der übrigen Gesellschafter abhängig gemacht werden. Mangels einer abweichenden letztwilligen Anordnung oder Bestimmung im Gesellschaftsvertrag werden die Geschäftsanteile im Verhältnis der Erbquoten unter den Erben aufgeteilt. Regelmäßig liegt es aber im Interesse der Gesellschafter, dass die Geschäftsanteile nur an eine oder mehrere bestimmte Personen (zB Familienangehörige) übergehen.

Als erbrechtliche Instrumente kommen die Einsetzung des bzw der Nachfolger als Erben oder Vermächtnisnehmer oder eine Schenkung auf den Todesfall in Betracht. Sollen die Anteile auf den Ehegatten übertragen werden, kann die Zuwendung auch durch die Gütergemeinschaft auf den Todesfall oder den Erbvertrag vorgenommen werden.

Um eine reibungslose Rechtsnachfolge sicherzustellen, ist darauf zu achten, dass die Regelungen über die Rechtsnachfolge im Gesellschaftsvertrag mit jenen der letztwilligen Verfügung übereinstimmen. Das Gesellschaftsrecht bietet dafür folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

- **Nachfolgeklauseln:** Die Erben werden mit Einantwortung zwar Gesellschafter, sind allerdings verpflichtet, den Geschäftsanteil sofort weiter zu übertragen. Die begünstigte Person bzw der Personenkreis muss bereits im Vorhinein genau festgelegt sein. Anspruchsberechtigt ist mangels besonderer vertraglicher Bestimmung die GmbH.



works

Die Satzung kann den Begünstigten aber einen eigenen Anspruch (Vorkaufsrecht; Aufgriffsrecht/-pflicht) einräumen.

- **Aufgriffsrecht/Aufgriffspflicht:** Korrespondierend zur Verpflichtung der Erben, den Geschäftsanteil zu übertragen, kann der Gesellschaftsvertrag der GmbH entweder eine Pflicht aller anderen oder einzelner Gesellschafter zum Erwerb des vererbten Geschäftsanteils (Aufgriffspflicht) oder ein Recht zum Erwerb binnen einer bestimmten Frist (Aufgriffsrecht, Vorkaufsrecht) vorsehen. Der Übernahmepreis kann im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Bei Vorliegen von derartigen Klauseln müssen die Erben den gesamten Geschäftsanteil oder die entsprechenden Teile den anderen Mitgesellschaftern oder bestimmten von ihnen (bei Familiengesellschaften zum Beispiel nur den Gesellschaftern innerhalb eines Familienstammes) zum Erwerb anbieten. Damit kann etwa die Erhaltung bestimmter Beteiligungsverhältnisse nach Familienstämmen gesichert werden.

Martin Melzer / Anna Ammann

2. Persönliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten

Geschäftsführer einer GmbH haften (wie Vorstände einer AG) für Schäden im Zuge ihrer Geschäftsführung primär gegenüber der Gesellschaft. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine (direkte) Haftung gegenüber Dritten aus Geschäftsführungsmaßnahmen entstehen kann, gehört zu den spannendsten Haftungsthematiken im Gesellschaftsrecht. In seiner Entscheidung 4 Ob 222/18b hat sich der OGH in diesem Zusammenhang mit folgendem Sachverhalt beschäftigt:

Die Klägerin unterbreitete der erstbeklagten Gesellschaft ein unwiderrufliches Kaufanbot für eine Liegenschaft, welches unter anderem eine Anzahlung von EUR 50.000 bei Kaufvertragsunterzeichnung vorsah. Der zweitbeklagte Alleingeschäftsführer der erstbeklagten Gesellschaft nahm dieses Anbot im Namen der Gesellschaft an, der Kaufvertrag wurde jedoch noch nicht unterzeichnet. In weiterer Folge hat der zweitbeklagte Geschäftsführer mit der Behauptung, die „Konventionalstrafe“ von EUR 50.000 sei noch nicht hinterlegt worden, seinen Rücktritt vom Angebot erklärt und veräußerte die Liegenschaft an einen Dritten. Daraufhin machte die Klägerin aus dem Titel des Schadenersatzes den entgangenen Gewinn und frustrierte Aufwendungen geltend.

Der OGH bejahte die (deliktische) Haftung des zweitbeklagten Geschäftsführers gegenüber der klagenden Kaufinteressentin aufgrund einer Verletzung von § 1295 Abs 2 ABGB (vorsätzliche sittenwidrige Schädigung). Dies, weil nach Ansicht des Höchstgerichts im Bewusstsein des Bestehens eines fremden Anspruchs oder einer fremden Rechtsposition durch ein vorsätzliches Handeln der Abschluss oder die Erfüllung des Kaufvertrags vereitelt wurde. Gemäß OGH hätte hier sogar be-



works

dingter Vorsatz ausgereicht und es bedurfte keines besonderen Sittenwidrigkeitselements. Dies sollte Warnung genug für Geschäftsführer sein, nicht sorglos mit den Rechtspositionen von Vertragspartnern ihrer Gesellschaft umzugehen.

Nachdem eine Naturalrestitution nicht möglich war, hatte der (hier nach Ansicht des Gerichts vorsätzlich handelnde) Geschäftsführer Geldersatz zu leisten. Dabei war der klagende Kaufinteressent, dessen Recht der Geschäftsführer vorsätzlich missachtet hatte, so zu stellen, wie er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ohne das schädigende Ereignis stehen würde.

Alev Badem

3. Einstweiliger Rechtsschutz bei drohenden Syndikatsvertragsverletzungen

In Syndikatsverträgen vereinbaren Gesellschafter in der Regel (unter anderem), ihre Stimmrechte in der General- bzw Hauptversammlung so auszuüben, wie es vorab im Syndikat beschlossen wurde. Da stellt sich natürlich die Frage: Was tun, wenn ein Syndikatspartner syndikatsvertragliche Regeln zu verletzen droht?

Aufgrund der meist gebotenen Eile denkt man hier freilich an Unterlassungsklagen verbunden mit einstweiligem Rechtsschutz. Der OGH befand kürzlich über einen solchen Antrag auf einstweilige Verfügung (OGH 21.11.2018, 6Ob194/18z). Ganz allgemein gilt: Entscheidend für die Zulässigkeit eines vorbeugenden Unterlassungsanspruchs ist eine Abwägung, ob eine vorläufige Sicherung oder deren Unterbleiben eher einen unwiederbringlichen Schaden nach sich ziehen könnte. Im konkreten Fall lehnte der OGH wie die Vorinstanzen das Sicherungsbegehren ab. Die Klägerin wollte verhindern, dass die Beklagte ohne mit ihr das Einvernehmen herzustellen bei einer GmbH ein Aufsichtsratsmitglied wählt (die Klägerin ist Minderheitsgesellschafterin, die Beklagte Mehrheitsgesellschafterin dieser GmbH). Die Wahl des Aufsichtsratsmitglieds war zwar nach dem Einbringen des Sicherungsantrags, aber noch vor der Entscheidung des Erstgerichts bereits erfolgt. Aus der insofern drohenden Wahl konnte daher kein Sicherungsinteresse der Klägerin mehr abgeleitet werden. Das mit dem Einbringen einer Anfechtungsklage betreffend die Wahl durch die Klägerin begründete Weiterbestehen des Sicherungsinteresses wiederum sahen die Gerichte als im Hinblick auf die Behauptungs- und Bescheinigungslast der Klägerin unzureichend an.

Von prozesstechnischen Feinheiten abgesehen zeigt sich hier ein Dilemma von rein schuldrechtlich wirkenden Syndikatsverträgen: Syndikatswidriges Verhalten mit gerichtlicher Hilfe zu verhindern ist aufgrund der zeitlichen Komponente in der Regel schwierig. Was bleibt sind freilich Schadenersatzansprüche. Nachdem ein konkreter Schaden auch nicht immer leicht beweisbar ist, sind Vertragsstrafen ein gern in Syndikatsverträgen vorgesehener Schutzmechanismus. Die Unterlassung defini-



works

tiv sicherstellen kann eine Vertragsstrafe (die auch zwingend dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt) natürlich auch nicht, sie hat aber häufig abschreckende Wirkung und kann allenfalls eine gewisse Kompensation des geschädigten Syndikatspartners sein.

Gernot Wilfling



Information

Mag. Gernot Wilfling
T +43 1 535 8008, E g.wilfling@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M.
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at